

Allgemeine Bedingungen für die Sturmschadenversicherung – Deckungsvariante OPTIMAL (ASTBO) Betrieb & Planen – Fassung 03/2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 8

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9

Was leistet die Versicherung? – Artikel 10

Allgemeiner Teil

Welche Vertragsgrundlagen gelten zusätzlich? – Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Bedingung gelten im Einzelnen nur, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS, A97)“, die „Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS)“, die „Gruppierungserläuterungen (F401)“ und das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Teil

Was ist versichert? – Artikel 1

Versichert sind die im Versicherungsschein angeführten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben oder von ihm geleast wurden.

Weiters sind vom Versicherungsnehmer in gemieteten Räumlichkeiten eingebrachte Adaptierungen (wie z.B. Elektroinstallationen, Heizungs- und Klimaanlage, Sanitäranlagen etc.) versichert sofern nicht aus einer anderen Versicherung eine Leistung erlangt werden kann.

Was ist zusätzlich mitversichert? – Artikel 2

Asphaltierungen, Pflasterungen, Wege, Antennen, Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen, Reklameanlagen, Firmenschilder, Beleuchtungsanlagen, Markisen - auf dem Versicherungsgrundstück, soweit sie zum Betrieb gehören auf 1. Risiko sofern nicht aus einer anderen Versicherung ein Deckungsanspruch besteht.. Die Versicherungssumme beträgt (zusätzlich zur Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude) 15 % der Versicherungssumme für kaufmännische technische Betriebseinrichtung, Waren, Vorräte und Gebäude, mindestens EUR 2.500,-, maximal EUR 10.000,-.

Was ist nicht versichert? – Artikel 3

Nicht versichert sind:

- Abbruchobjekte ab Erhalt des Abbruchbescheides;
- Objekte, die nicht instandgehalten werden und bewegliche Sachen in solchen Objekten;
- Container, Markthütten und Kioske und bewegliche Sachen darin, sowie bewegliche Sachen in Rohbauten;
- Gebäude in Bau, solange nicht das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen, z.B. Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind;
- bewegliche Sachen, die sich im Freien befinden;
- Verglasungen aller Art.

Welche Gefahren sind versichert? – Artikel 4

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

- Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);
- Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
- Schneerutsch an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen);
- Beschädigungen durch Hagel;
- Schäden an versicherten Gebäuden durch Rauhreiflast und Eisregen;
- Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen;
- die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

Welche Schäden sind nicht versichert? – Artikel 5

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge ist;
- Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinneren verursacht wurde;
- Schäden die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem auffälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden ist – ausgenommen der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;
- Schäden ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit oder Lebensdauer der versicherten Sachen („Schönheitsfehler“);
- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind. Schäden durch Schmelz- oder

Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser durch feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in ein Gebäude eindringt. Schäden an der Außenseite von Gebäuden sind nicht versichert.

Welche Kosten sind versichert? – Artikel 6

Nach einem ersatzpflichtigen Schaden sind Kosten gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) versichert.

Wo gilt die Versicherung? – Artikel 7

Die Versicherung gilt:

- für unbewegliche Sachen auf den im Versicherungsschein angeführten Versicherungsorten;
- für bewegliche Sachen in den Versicherungsräumlichkeiten (Betriebs- bzw. Geschäftsräumen) an den im Versicherungsschein angeführten Orten;
- für Einrichtung, Waren und Vorräte bis zu 15 % der Positionsversicherungssumme mindestens EUR 5.000,-, höchstens jedoch EUR 20.000,-, außerhalb der bezeichneten Versicherungsorte, jedoch innerhalb der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz und Grönland und innerhalb von Gebäuden in allseits umschlossenen Räumen - wenn keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung verlangt werden kann; innerhalb dieser Entschädigungsgrenzen ist die Leistung für Bargeld, Wertpapiere, Lose, Briefmarken, Edelmetalle jedoch mit den in den Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) Pkt. 4.1. genannten Höchstentschädigungsbeträgen begrenzt.

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen? Wann tritt eine Gefahrerhöhung ein? – Artikel 8

Die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten. Wenn diese nichts Strengeres festlegen gelten die Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS), sowie folgende:

- Gebäude insbesondere das Dachwerk sind ordentlich in Stand zu halten.

Bei Verletzung der Sicherheitsvorschriften kommen die im Artikel 2 und 3 ABS angeführten Rechtsfolgen zur Anwendung.

Was ist nach einem Schaden zu tun? – Artikel 9

- Wenden Sie sich nach einem Schaden unverzüglich an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer oder an den Versicherer und informieren Sie diese(n) umfassend über den Schadenhergang und Schadenumfang.
- Einen Schaden der auf Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl, Raub oder Unfall zurückzuführen ist, müssen Sie unverzüglich nach Kenntniserlangung bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Lassen Sie sich Ihre Anzeige bestätigen.
- Nach Möglichkeit müssen Sie für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen bzw. für die Vermeidung eines weiteren Schadens sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers befolgen.
- Der Zustand, der durch den Schaden herbeigeführt wurde, darf ohne Zustimmung des Versicherers nur dann verändert werden, wenn es zur Schadenminderung erforderlich ist.
- Legen Sie sich eine Liste der Gegenstände und Wertsachen an, die zerstört wurden oder abhanden kamen.
- Sparbücher, Schecks, Kreditkarten und andere Wertpapiere müssen unverzüglich gesperrt werden und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

- Auf Verlangen ist ein beglaubigter Grundbuchauszug (Stand: Tag des Schadens) beizubringen.
- Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, haben Sie sich um die Ermittlung dieser Person zu kümmern und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

Die Verletzung dieser Verpflichtungen führt nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, kann die Entschädigung für diese Sachen verweigert werden.

Sobald Sie vom Verbleib entwendeter Sachen erfahren, teilen Sie dies uns sofort mit. Werden die Sachen wieder herbeigeschafft, so hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen dem Versicherer zu übereignen

Nicht versicherte Schäden

- Entgangener Gewinn;
- Schäden im Zusammenhang mit
 - Bodensenkungen, Erdbeben oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - Aufruhr, Aufstand, Kriegereignisse jeder Art einschl. allen mit diesen Ereignissen verbundenen behördlichen Maßnahmen,
 - Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht.Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Was leistet die Versicherung? – Artikel 10

Im Rahmen des Vertrages ersetzen wir den Schaden bis zu den auf der Police und in den vorliegenden und zusätzlich geltenden Bedingungen angegebenen Versicherungssummen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die versicherten Sachen zum Neuwert versichert.

Im gedeckten Schadenfall wird der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den auf der Police ersichtlichen Selbstbehalt gekürzt. .

Wir ersetzen

Gemäß den Bestimmungen der Ergänzenden Bedingungen für die Sachversicherung (EBS) den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren entsteht.

Weiters ersetzen wir nach einem ersatzpflichtigen Schaden im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude

- bis zu 15% der Versicherungssumme mindestens EUR 5.000,-, maximal EUR 10.000,-, je Ereignis – einschließlich sämtlicher Nebenkostenkosten – Kosten, die nach einem Erdbeben für die Hangsicherung und für die Wiederauffüllung aufgewendet werden müssen.

Nicht ersetzt werden Vorschäden.